

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft*

Vom 6. Juli 2023

Aufgrund des § 26 Absatz 5 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 635) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft vom 26. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 69) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der Absatz 4 wird Absatz 3.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Die §§ 3 bis 8 werden die §§ 2 bis 7.
4. Der neue § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anträge auf die Gewährung von Zuweisungen sind bis zum 31. Januar 2022 zu stellen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, werden nicht berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Juli 2023

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**